

Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderates, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder

vom 3. Dezember 2018

Gestützt auf Art. 37 Abs. 1b der Gemeindeordnung vom 12. Juni 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

Art. 1

Jahresentschädigungen, Spesenpauschalen des Gemeinderates¹

Präsident/Präsidentin	Fr.	23'300.00
Spesenpauschale	Fr.	5'700.00
Vizepräsident Spesenpauschale	Fr.	3'450.00
Mitglieder	Fr.	11'650.00
Spesenpauschale	Fr.	2'850.00

Art. 2

Zusätzliche Ressortpauschale (kumulativ)²

Entschädigung Vizepräsidium	Fr.	1'600.00
Entschädigung Ressort Entwicklung	Fr.	3'200.00
Entschädigung Ressort Bau	Fr.	4'250.00
Entschädigung Ressort Bildung	Fr.	4'250.00
Entschädigung Ressort Soziales	Fr.	3'200.00
Entschädigung Ressort Finanzen	Fr.	1'050.00

Art. 3

Mit den pauschalen Entschädigungen gemäss Art. 1 und 2 sind die Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinderates abgegolten. Einzig beziehen sie Sitzungsgelder für Sitzungen des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen gemäss den Ansätzen nach Art. 6.

Art. 4

Die Entschädigung für die Gemeindeversammlungsleitung wird auf Fr. 425.00 pro Versammlung festgesetzt. Damit sind sämtliche Verpflichtungen abgegolten.³

Art. 5

Pauschalentschädigungen, Stundenansätze und Spesenvergütungen an ständige und nichtständige Kommissionen, an Nebenamtfunktionäre sowie an das Personal legt der Gemeinderat im Anhang an die Personalverordnung in eigener Kompetenz fest.

Art. 6

Sitzungsgelder⁴

An Behördenmitglieder werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

Gantztagesentschädigung	Fr.	235.00
Halbtagesentschädigung	Fr.	120.00
Tagessitzungen (bis 2 Std.)	Fr.	90.00
Abendsitzungen (ab 17.00 Uhr)	Fr.	90.00

Art. 7

Der Gemeinderat kann die vorgenannten Entschädigungen und Sitzungsgelder alle zwei Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen, sofern sich der Indexstand um mindestens 5 Punkte verändert hat. Es gilt der Indexstand vom 1. Dezember 2023.⁵

Art. 8

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird das bisherige Reglement vom 12. Juni 2006 aufgehoben.

¹Änderung vom 15.12.2023

²Änderung vom 15.12.2023

³Änderung vom 15.12.2023

⁴Änderung vom 15.12.2023

⁵Änderung vom 15.12.2023

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
03.12.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung
15.12.2023	01.01.2024	Art. 1	geändert
15.12.2023	01.01.2024	Art. 2	geändert
15.12.2023	01.01.2024	Art. 4	geändert
15.12.2023	01.01.2024	Art. 6	geändert
15.12.2023	01.01.2024	Art. 7	geändert